

menter gern folgen werden, wie es überhaupt nach unserer Meinung sich nie um ein Unterbieten seitens der Sortimenten handeln dürfte, sondern nur um ein Nachgeben, wo die Concurrenz es erheischt, deshalb dürften auch Handlungen, welche Schleuder-Offerten in öffentlichen Blättern anders als im Falle der Nothwehr gegen vorhergegangene Anzeigen machen, zur Association nicht zugelassen werden.

Die Entscheidung hierüber, sowie über andere dringende Angelegenheiten, müßte einem nach Constituirung der Association zu wählenden Ausschusse überlassen werden, gegen dessen Entscheidungen Appellation an die Generalversammlung stattzufinden hätte. Die letztere könnte vielleicht alljährlich zur Ostermesse in Leipzig zusammentreten.

Solide, der Schleuderei feindliche Sortimenten, welche sich für das Zustandekommen einer Sortimenten-Association interessieren, werden gebeten, unter der Chiffre A. & O. durch gef. Vermittlung der Redaction des Börsenblattes sich mit dem Einsender dieses Vorschlages in Correspondenz zu setzen; vielleicht fühlt sich auch Einer oder der Andere veranlaßt, den Vorschlag in diesem Blatte zu besprechen.

Rüge.

Einer meiner Hrn. Collegen hat in diesem Blatte bereits früher den praktischen Vorschlag gemacht, alle Ungeüblichkeiten, wie sie hin und wieder im Buchhandel leider immer noch vorkommen, der Deffentlichkeit zu übergeben, und es ist ein solcher Weg wohl auch der beste, um aus unserm brieflichen Verkehr ein gewisses Etwas zu verdrängen, welches einem Kaufmann z. B. in seiner Correspondenz kaum glaublich wäre, und das sicher eines jeden Gebildeten unwürdig ist.

Ich bin heute in die Nothwendigkeit versetzt, eine derartige Ungeüblichkeit im Ausdruck öffentlich zur Sprache zu bringen. Ueber den Sachverhalt dabei brauche ich nichts zu sagen, da er aus dem Folgenden deutlich genug hervorgeht. Ich habe wegen der schnelleren Uebersicht nur noch zu erwähnen, daß ich in dieser Ostermesse rechtzeitig 3 Lüdeking, franz. Lesebuch, 1. Thl. an Hrn. C. G. Kunze in Mainz remittirte, welche Bücher er mir aber mit der Bemerkung wieder zugehen ließ, daß er sie jetzt nicht mehr annehmen könne, weil inzwischen eine neue Auflage davon erschienen sei und er die alte oft genug zurückverlangt hätte.

Ich sandte darauf das Packet nochmals nach Mainz und ließ Hrn. Kunze folgendes dazu schreiben:

Ich habe diese Exemplare s. Z. à cond. von Ihnen bestellt und auch so gefandt erhalten, auch sind sie Ihnen rechtzeitig zur Ostermesse von mir remittirt worden; ich sehe daher durchaus keine Verpflichtung für mich, diese Bücher behalten zu müssen, wenngleich eine neue Auflage inzwischen erschienen ist, und muß ich deren Annahme entschieden verweigern.

Haben Sie auch die Rücksendung im Börsenblatte beansprucht, so geht für Sie keineswegs das Recht daraus hervor, die Rücknahme jetzt verweigern zu können. Hätten Sie bei der Uebersendung eine solche Bedingung gestellt, so wäre dies etwas anderes; da dies aber nicht der Fall, so hatten Sie eine frühere Rücksendung nur als eine Gefälligkeit meinerseits anzusehen, die sicher erfolgt wäre, hätte ich Ihren Wunsch im Börsenblatt gelesen und wären die Bücher nicht auf einem auswärtigen Lager eines meiner Hrn. Committenten befindlich gewesen.

A. Wienbrack.

Ohne all' und jede Notiz finden sich diese 3 Lüdeking aber später wieder bei mir ein, und fast gleichzeitig mit ihnen kommt mir von Hrn. Kunze ein Rechnungsabschluß nebst üblicher Mahnung zu, auf welche hin ich denn die nachstehende Erklärung gab:

Sie werden den Saldo, dessen sofortige Berichtigung Sie von mir verlangen, nicht nur nie empfangen, da ich Ihnen nichts schuldig bin, sondern ich verbitte mir auch hiermit Ihre ganz und gar ungerechtigsten Mahnungen ein für alle Mal!

Die 3 Lüdeking, französisches Lesebuch müssen Sie zurücknehmen, wie ich Ihnen dies bereits ausführlich erörtert habe. Da Sie mir dies selbst inzwischen zum zweiten Male und ganz stillschweigend remittirten, so stelle ich sie Ihnen hiermit ausdrücklich zu Ihrer Disposition. Lassen Sie das Packet also bei mir durch Ihren Hrn. Commissionär abfordern.

A. Wienbrack.

Darauf wird mir die folgende, mit C. G. Kunze unterzeichnete Rückantwort, datirt v. 13. ds. Mts.:

Wenn ich Ihnen Artikel meines Verlages bereitwillig à cond. liefere, so haben Sie sich auch meinen Anordnungen zu fügen. Ich habe durch Inserate im Börsenblatt, Zettel, Circulare, auf meinen Rechnungsausgängen und Remittendenfacturen gedruckte Notiz den Lüdeking wiederholt zurückverlangt und dabei ausdrücklich erklärt, daß ich Remittenden davon nur bis October 1861 annehmen würde, später einlaufende aber unnotirt zurückgehen sollten. Wenn ich nun auf diese Weise meinerseits alles Mögliche gethan habe, um Sie vor Schaden liegen bleibender Exemplare zu wahren, so danke ich jetzt für den Verlust; denn diese von Ihnen mir zur Rücknahme zugemutheten 3 Exemplare haben jetzt nach Erscheinen der neuen Auflage nur Maculaturwerth. Auf einem von oben angedeuteten Wege haben Sie die Anzeige um Rücksendung erhalten; warum haben Sie nicht gleich remittirt? Daß Sie mir nun schreiben: „die 3 Lüdeking, französisches Lesebuch I. müssen Sie zurücknehmen“, ist eine Flegerei, die um so größer ist, als Ihr Saldo so gering und unbedeutend war. Meinen Sie denn, ich wolle bei einer Geschäftsverbindung um 4 Thaler einen Thaler verlieren! Nicht ich, sondern Sie müssen die Lüdeking wieder annehmen, und Sie müssen den Betrag dafür bezahlen.

C. G. Kunze.

Ich unterlasse es, dies Schreiben des Hrn. Kunze zu commentiren oder die Streitfrage noch weiter zu erörtern, was auch nicht der eigentliche Zweck meiner Veröffentlichung sein soll. Es ist übrigens ein ähnlicher Fall — natürlich ohne „eine Flegerei“ — im Börsenblatt schon einmal besprochen und verhandelt worden.

Besteht unser alter buchhändlerischer Usus im Betreff des à cond., also mit dem Recht Empfangenen, es zur nächsten Ostermesse remittiren zu dürfen, nicht mehr vor dem Gesetz, dann — aber auch nicht eher — werde ich Hrn. Kunze 1 Thlr. 2½ Ngr zahlen. Er aber wird mir jedenfalls und demnächst wegen des einzigen Wortes, das ein Buchhändler wohl noch nie vom andern gehört oder gelesen hat, vor seinem Gericht die gebührende Rechenschaft zu geben haben.

Leipzig, 26. October 1862.

A. Wienbrack.

Zur Abwehr.

In die in meinem Verlage erschienenen „Erzählungen der Königin von Navarra“ und „Novellen Louis XI. von Frankreich“ sind allerdings einige Erzählungen aus dem Original herübergenommen, welche in ihrer derben und charakteristischen Behandlung mit unserer heutigen Behandlungsart sehr contrastiren; ich gestehe es offen, daß ich dieselben ungern darin sehe, und sie wären auch weggeblieben, wenn ich mich nicht während des Drucks auf einer Reise befunden hätte. Ein von einem Anonymus gegen mich gerichteter Angriff erwähnt dieses Buches und meiner Person in äußerst verletzender Weise, und ohne Lust an Streit, zumal sich der Einsender des betreffenden Artikels verborgen hält, beschränke ich mich auf wenige Worte zur Abwehr, in denen der unbekannt Herr keine Animosität suchen möge. Ich hege alle Achtung vor seiner Abneigung des erwähnten Genres der Literatur, aber er thut sehr Unrecht, dies Buch in eine Kategorie zu werfen, welcher auch ich jedes literarische Motiv abspreche. Vielleicht hat er zu wenig über den Zweck der Literatur nachgedacht, und da ich weder Interesse noch Raum finde, weitläufig meinen Standpunkt zu erörtern, derselbe auch nicht einmal die Vorrede des betreffenden Buches gewürdigt hat, so möchte ich ihm denselben in einer Stelle in Bouvier's Literaturgeschichte andeuten, welche heißt: „Das ästhetische Interesse beruht nicht auf der Erwägung moralischer Zwecke, sondern